

zugegeben, daß eine authentische Interpretation des Bundesbeschlusses von 1845 bei der Bundesversammlung weder vor deren Auflösung im Jahr 1848, noch nachher erfolgt ist, daß auch die Bundesversammlung weder im Jahr 1845, noch 1848, noch auch zur Stunde die Regierung des Grafen Gustav Adolph Ventinck in Knipphausen für eine usurpatorische und illegitime erklärt hat (wie sie das Gutachten zu nennen beliebt), — und daß daher jedenfalls, so lange nicht erst eine derartige förmliche Interpretation des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 von der hohen Bundesversammlung ausgegangen ist, von keiner Vollzugsverordnung derselben, die sogenannte rechtmäßige Regierung wieder herzustellen, die Rede sein kann.

### III.

Verhältniß des Beschlusses der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 zu dem Bundesbeschuß vom 12. Juni 1845.

#### § 31.

1) Die Vorgänge unter den Reichsjustizministern Herrn R. v. Mohl und Herrn Detmold.

So stand die Sache, als die Auflösung der Bundesversammlung durch die Ereignisse des Jahres 1848 herbeigeführt wurde, und die Bundesversammlung in ihrer letzten Sitzung am 12. Juli 1848 dem Erzherzog-Reichsverweser eine Adresse überreichte, worin sie

„Namens der deutschen Regierungen die Ausübung ihrer  
„verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die  
„provisorische Centralgewalt“  
übertrug. \*)

\*) Weil, Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte. Berlin 1850, S. 121.

Von dieser provisorischen Centralgewalt gelang es den Reclamanten den oben S. 16 aufgeführten Erlaß vom 8. Nov. 1849 \*) zu erlangen, wodurch die aus der Verbindung des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Ventinck mit Sara Margaretha Gerdes entsprossene Descendenz als der Familienrechte des gräfl. Ventinck'schen Hauses untheilhaftig, und daher als unfähig zur Erbfolge und Regierung in der Herrschaft Kniphausen erklärt und zugleich die großherzogliche Regierung von Oldenburg ersucht wurde, in Gemäßheit dieses Beschlusses das Geeignete zur Herstellung der rechtmäßigen Regierung in der Herrschaft Kniphausen zu veranlassen.

Somit hatten die Reclamanten von der provisorischen Centralgewalt erreicht, was sie ihrer Bemühungen seit 1847 ungeachtet von der h. Bundesversammlung nicht zu erreichen vermocht hatten. Es leuchtet von selbst ein, daß dieser Erlaß der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 schon seinem Wortlaute nach etwas ganz Anderes ist, als der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845. Das Gutachten findet sich daher S. 33 u. folg. veranlaßt, den Versuch zu machen, die Competenz der provisorischen Centralgewalt zur Erlassung dieses Beschlusses zu rechtfertigen. Ein besonderes Gewicht wird in dem Gutachten S. 26 darauf gelegt, daß der diesem Beschlusse zu Grunde liegende Bericht des damaligen Justizministers Detmold die Materialien aus den früheren Vorträgen und Berichten des Freiherrn von Bittersdorff und des Herrn von Mohl genommen habe, namentlich wird hervorgehoben, daß Letzterer als früherer Reichsminister in dem Ministerrathe unter dem Präsidium des Herrn v. Gagern zweimal über die Ventinck'sche Sache Bericht erstattet und wiederholt einen gleichen Antrag wie der Referent in der früheren Reclamationscommission der Bundesversammlung auf Herstellung der „rechtmäßigen Regierung“ in Kniphausen gestellt habe. Dabei hat es der Verfasser des Gutachtens für nöthig erachtet, „die persönlichen Angriffe und Verdächtigungen“ zu erwähnen,

\*) Siehe auch Anlage IV.

welche der Herr von Mohl wegen eines von London den 4. Juli 1847 an den Herrn Grafen Karl Ventinck gerichteten Schreibens in einer Schrift des Herrn A. Boden habe erfahren müssen, in welchem Schreiben Herr von Mohl nach der Erklärung, daß er nicht wünsche, „seine Feder in einer schon so viel besprochenen Sache zu verwenden“, dennoch seine Ansicht über die (ihm selbstgeständlich nicht gründlich bekannte) Ventinck'sche Successionsache auseinander gesetzt hatte, welches Schreiben des Herrn von Mohl sodann von den Herren Reclamanten gedruckt verbreitet und durch einen der in ihrem Interesse thätigen Rechtsgelehrten im Auszug in die Weserzeitung eingerückt worden war. Namentlich sucht der Herr Verfasser des Gutachtens den Herrn von Mohl gegen die Bezeichnung als früherer Consulnt und Sachwalter der Grafen Ventinck zu vertheidigen und gegen den Vorwurf in Schutz zu nehmen, daß derselbe daher als Reichsminister sich des Votums in dieser Sache hätte enthalten sollen. Ob der Herr Verfasser des Gutachtens durch diese durch nichts motivirte, und für seine Ausführungen durchaus unwesentliche Wiedererwähnung eines besser der Vergessenheit überlassenen Vorganges sich Herrn v. Mohl zu Danke verpflichtet habe, muß dahin gestellt bleiben. Wenn der Herr Verfasser des Gutachtens aber glaubte, auf diese ihm nur „dem Vernehmen nach“ bekannten Vorgänge Rücksicht nehmen zu müssen, so hätte er billigerweise auch nicht unterlassen sollen, anzuführen, daß in der vom Grafen Gustav Adolph Ventinck 1850 der h. Bundescentralcommission überreichten Denkschrift, S. 14, die Nachricht gegeben wurde, daß in dem Reichsministerium von Gagern mit 11 gegen 1 Stimme der Beschluß gefaßt worden ist, dem Antrage der beiden Herren Reclamanten auf Entsetzung des Grafen Gustav Adolph Ventinck aus der Regierung von Kniphausen keine Folge zu geben.

Auch hätte man von dem Verfasser des Rechtsgutachtens wohl erwarten dürfen, daß er wenigstens von den vielen factischen Unrichtigkeiten und von der Verschweigung der wichtigsten Thatfachen in dem Berichte des Hrn. Reichsministers Detmold

Kenntniß genommen hätte, die in der Denkschrift von 1850 nachgewiesen worden sind, und wodurch sich somit der Erlaß des Erzherzogs-Reichsverwesers im rechtlichen Sinne als erschlichen darstellt. Ist es doch auch kein Geheimniß, daß der Herr Reichsminister Detmold niemals die Ehre der Autorschaft des Berichtes in der Ventinck'schen Angelegenheit für sich in Anspruch genommen, sondern dessen Bearbeitung einer untergeordneten Persönlichkeit überlassen hat!

§ 32.

2) Incompetenz der provisorischen Centralgewalt zum Erlasse vom 8. November 1849.

Sieht man aber auch von diesem Allen ab, so ist nichtsdestoweniger doch in dem Gutachten die Competenz der provisorischen Centralgewalt in keiner Weise nachgewiesen. Das Gutachten, S. 34, gibt selbst zu, daß die gesetzgebende Gewalt der deutschen Bundesversammlung nicht auf die provisorische Centralgewalt übergegangen sei, oder daß es wenigstens für den vorliegenden Fall irrelevant sei, ob dies der Fall gewesen, „weil es sich hier um eine reine Vollzugsverordnung gehandelt habe“. Diese Behauptung ist aber durchaus falsch und unrichtig. Der Beschluß der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 ist in seinem ersten und wesentlichsten Theile, worin ausgesprochen worden ist, daß die Descendenz der Sara Margaretha Gerdes der Familienrechte des gräflich Ventinck'schen Hauses untheilhaftig und daher „unfähig zur Erbfolge und Regierung von Kniphausen sei“ — nichts Anderes als eine authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845, welche die provisorische Centralgewalt in den letzten Augenblicken ihres Daseins, und zu einer Zeit, wo ihre Autorität bereits von Preußen und anderen Staaten nicht mehr anerkannt wurde, zu ertheilen verleitet worden war. Eine solche authentische Interpretation aber, die in den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 einen Sinn hineinlegt, welchen er durchaus weder nach seinem Wortlaute, noch nach der Absicht

der Bundesversammlung bei seiner Fassung hatte und haben sollte, gehet weit über das Gebiet der vollziehenden Gewalt und der Vollzugsverordnungen hinaus, und sie gehört unstreitig in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt, und somit hat das Gutachten selbst über die Competenz der provisorischen Centralgewalt den Stab gebrochen, da es selbst sie nur für competent zur Erlassung von Vollziehungsverordnungen erkennt. Erst der zweite Satz des Beschlusses der provisorischen Centralgewalt, vom 8. November 1849, worin dem Großherzog von Oldenburg „in Gemäßheit dieses (im „ersten Satze enthaltenen) Beschlusses, die Wiederherstellung der rechtmäßigen Regierung in Kniphausen“ aufgetragen worden war, ist wirklich eine Vollzugsverordnung; sie fällt aber von selbst, da feststeht, und zwar nach den eigenen vom Verfasser des Gutachtens aufgestellten Sätzen, daß die provisorische Centralgewalt nicht zur Fassung des in Nr. 1 enthaltenen Beschlusses competent war. Wie die unbefangene und unpartheiische Wissenschaft aber über den Erlass der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 urtheilt, kann man aus H. A. Zachariä, deutsch. Staats- und Bundesrecht, 2. Aufl. 1853, Bd. I., § 96 Note 12, S. 466 ersehen, wo sich dieser hochgeschätzte Staatsrechtslehrer folgendermaßen darüber ausspricht: „Ein auf Ausführung (?) dieses Bundesbeschlusses (v. 1845) gerichteter leichtsinniger Erlass des damaligen Reichsministeriums vom 8. November 1849 hat glücklicher Weise keinen Erfolg gehabt.“ Das von Zachariä dem Worte „Ausführung“ beigesetzte Fragezeichen läßt deutlich erkennen, daß derselbe ebenfalls sehr wohl das verwerfliche Spiel durchschaut hat, welches damit getrieben werden wollte, daß man eine authentische Interpretation eines Bundesbeschlusses, zu welcher die provisorische Centralgewalt unter keiner Voraussetzung befugt war, unter dem Aushängeschild einer Vollzugsverordnung durchzutreiben versuchte. Und diesen Erlass der provisorischen Centralgewalt haben die Wortführer der Herren Reclamanten in öffentlichen Blättern zu einem „Bundesbeschuß“ aufgeblasen; für ihn haben sie den Namen eines

„Bundesbeschlusses“ usurpirt, als wenn dadurch die von ihnen vertretene Sache gebessert werden könnte, wenn sich wirklich etwa ein Unkundiger durch eine solche Usurpation täuschen lassen würde!

§ 33.

3) Nachweis, daß die hohe Bundesversammlung gerade dann nicht verpflichtet ist, den Erlaß der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1848 zu vollziehen, wenn man ihn mit dem Bötzschen Gutachten als eine Vollzugsverordnung betrachtet.

Es ist jedoch kein Grund vorhanden, sich mit einem Streit über die Competenz der provisorischen Centralgewalt zur Erlassung des Beschlusses vom 8. Nov. 1849 irgend aufzuhalten. Gerade dann, wenn nämlich derselbe, wie das Gutachten behauptet, nur als eine Vollzugsverordnung aufgefaßt werden will, so ist er eben nur eine von einer untergegangenen politischen Autorität erlassene und unvollzogene gebliebene Vollzugsverordnung, als solche aber ist er an sich keine die nunmehr wieder in ihre frühere Wirksamkeit eingetretene Bundesversammlung bindende und unabänderlich verpflichtende Norm, wie etwa ein rechtskräftig gewordenes Urtheil sein würde; er ist eben eine erfolglos gebliebene Anordnung, deren Erneuerung, insofern sie materiell begründet wäre, jederzeit von der Bundesversammlung wieder neu gebeten und gewährt werden könnte. Daß aber die Bundesversammlung sich durch Das, was die provisorische Reichsgewalt auch sogar innerhalb der Gränzen ihrer Competenz gethan hat, nicht wie ein Rechtsnachfolger derselben gebunden erachtet, steht bereits durch die bestimmtesten Erklärungen und das notorische Verfahren der Bundesversammlung selbst vollkommen fest. So z. B. kann nicht bezweifelt werden, daß die provisorische Centralgewalt befugt war, die von dem Frankfurter Parlamente beschlossenen Grundrechte zu publiciren und deren Vollzug durch eine besondere Vollzugsverordnung anzuordnen, und doch hat die h. Bundesversammlung nicht das geringste Bedenken getragen, diese Grundrechte

samt der Vollzugsverordnung der provisorischen Centralgewalt wieder außer Wirksamkeit zu setzen. Nach der Theorie aber, welche das Gutachten aufstellt, wäre die Bundesversammlung verpflichtet gewesen, die Vollzugsverordnung zur Einführung der Grundrechte aufrecht zu erhalten, und in diesen Grundrechten, wie sie das Reichsgesetzblatt 8. Stück, vom 28. December 1848 verkündigt hat, ist die Bestimmung zu lesen:

Art. 2, § 7.: „Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Ständeprivilegien sind abgeschafft.“

In dem von dem Erzherzog-Reichsverweser unterzeichneten Einführungsgesetze hierzu ist gesagt:

„Die Grundrechte des deutschen Volkes werden im ganzen Umfange des deutschen Reichs unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingeführt:

„Art. 1. „Mit diesem Reichsgesetze treten in Kraft die Bestimmungen: 1) der Paragraphen eins und zwei, u. s. w.“

Der Verfasser des Gutachtens scheint nicht bedacht zu haben, daß nach seiner eigenen Theorie der Adel insgesammt — also auch der hohe Adel in Deutschland — durch die von der competenten Behörde, die (nach dem Gutachten S. 36) „damals die höchste politische Autorität für ganz Deutschland war“, publicirten und eingeführten Grundrechte durchaus aufgehoben war, daß also auch nicht mehr von dem Vollzug von Rechten die Rede sein konnte, die aus dem Adel überhaupt und aus dem hohen Adel insbesondere abgeleitet werden wollten. Nach der eigenen Theorie des Gutachtens S. 36, würde daher die h. Bundesversammlung noch jetzt „die Pflicht“ haben, die Vollstreckung dieser Bestimmung der Grundrechte herbeizuführen, durch welche die frühere Erklärung der Bundesversammlung im Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 über den der Familie Ventinck zukommenden hohen Adel jedenfalls gegenstandslos geworden war!

§ 34.

4) Nachweis, daß sich die Bundescommission in ihrem Vortrage vom 20. September 1851 bereits gegen die Annahme einer Verpflichtung der hohen Bundesversammlung zur Vollziehung des Erlasses der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 ausgesprochen hat, und zwar

a) in dem Gutachten der Majorität.

Da das Bözl'sche Gutachten es mit keiner Silbe berührt, was an der h. Bundesversammlung in Folge der Eingaben der Herren Reclamanten vom 18. Juni und 26. Juli 1851 geschehen ist, und es demnach anzunehmen sein dürfte, daß dem Herrn Verfasser des Gutachtens der Vortrag unbekannt geblieben ist, welchen die zur Begutachtung der gedachten Eingaben ernannte besondere Commission, bestehend aus den Herren Bundestagsgesandten für das Königreich Sachsen (Freiherrn von Noftiz), für das Königreich Hannover (v. Schelle) und für die Großherzogthümer Mecklenburg (v. Derffen) am 20. September 1851 erstattet hat, so ist es um so nöthiger, den Inhalt dieses Commissionsberichtes hier anzugeben, als darin die Behauptung des Bözl'schen Gutachtens, als sei die h. Bundesversammlung verpflichtet, den Erlass der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 zu vollziehen, darin die schlagendste und gediegenste Widerlegung gefunden hat. Von dieser Commission wurden an die h. Bundesversammlung zwei Anträge gestellt, welche aber nur bezüglich der Form des einzuhaltenden Verfahrens, nicht aber hinsichtlich der Motivirung, in welcher sie in allem Wesentlichen übereinstimmen, von einander abweichen. Zwei Mitglieder der Commission sprachen sich nämlich dahin aus:

„Da der Beschluß vom 8. November 1849 — welcher den „factischen Besitzer von Kniphausen zur Nachfolge in die „Regierung von Kniphausen für unfähig erklärt, und „versüßt, daß die rechtmäßige Regierung in Kniphausen „durch Sr. königliche Hoheit den Großherzog von Oldenburg „wieder herzustellen sei — über die durch die übernommene „Garantie des Berliner Abkommens der hohen Bundesver-

„sammlung beigelegten Befugnisse hinausgeht, so wird dessen  
„Vollziehung nicht begehrt werden können.“

Die Majorität der Commission glaubte jedoch, daß vor  
einer hiernach allerdings als begründet zu erachtenden Abwei-  
fung des Antrages der Herren Reclamanten noch die großher-  
zoglich oldenburgische Regierung zu einer Erklärung über die  
Anträge der Herren Reclamanten vom 18. Juni und 26. Juli  
1851 zu veranlassen sei, weil

1) noch von keiner Seite die Cassirung des Beschlusses der  
„provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 bean-  
„tragt worden sei“ (womit der großherzoglich oldenburgi-  
schen Regierung ein deutlicher Fingerzeig gegeben wurde,  
wie sie am schnellsten den ewig wiederkehrenden Reclamationen  
der Bentinckschen Agnaten ein Ende machen könne),  
obgleich schon beigelegt wurde, „daß es immerhin wünschens-  
„werth scheine, nicht dahin gedrängt zu werden, von Amts-  
„wegen diese Cassirung auszusprechen“ —

und weil

2) „noch überall nichts Gewisses darüber vorliege, ob und was  
„von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Olden-  
„burg in Veranlassung des Beschlusses vom 8. November  
„1849 etwa verfügt worden sei.“

Sehr bemerkenswerth ist in diesem Majoritätsgutachten  
auch die ausdrückliche und bestimmte Erklärung der ersten bei-  
den Commissionsglieder:

„Eine eigene Entscheidung über Successions-  
„fragen ist der hohen Bundesversammlung in  
„diesem (Berliner) Abkommen überall nicht beige-  
„legt, und sie läßt sich insbesondere aus den Bestimmungen  
„des Art. IX. in Verbindung mit Art. I. und II. überall nicht  
„herleiten, wonach nur die Frage zweifelhaft sein könnte, ob  
„Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, wie  
„vormals der deutsche Kaiser, oder nach Anleitung der Art.  
„VI. und VII. das Oberappellationsgericht zu Oldenburg  
„über die hinsichtlich der Herrschaft Kniphausen entstan-  
„denen Successionsstreitigkeiten zu entscheiden habe.“

§ 35.

b) Desgleichen in dem Gutachten der Minorität.

Dieselben Ansichten finden sich nun auch in dem Gutachten des dritten Commissionsmitgliedes ausgesprochen, welches die sofortige Zurückweisung des Antrages der Herren Reclamanten beantragt hatte, weil es die Aufforderung der großherzoglich oldenburgischen Regierung zu noch einer Erklärung nach Lage der Sache nicht für nothwendig hielt. Auch dieses Votum gehet von der Ansicht aus, daß „die hohe Bundesversammlung nicht berechtigt ist, die oben hervorgehobene Streitfrage selbst zu entscheiden,“ und daß die Frage, ob der Großherzog von Oldenburg an der Stelle des ehemaligen deutschen Kaisers und Reiches, oder das Oberappellationsgericht zu Oldenburg zur Entscheidung competent sei, von der h. Bundesversammlung als eine „Streitfrage“ erkannt werden müsse, welche zufolge des Berliner Abkommens Art. VII. von der darin angeordneten schiedsrichterlichen Behörde zu entscheiden sei. Ganz vortrefflich wird aber in diesem Votum das Verhältniß der nunmehr wieder in das Leben getretenen Bundesversammlung zu der abgetretenen provisorischen Centralgewalt entwickelt. Nachdem anerkannt worden ist, daß die von Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog-Reichsverweser ausgeübte provisorische Centralgewalt als eine demselben von den hohen deutschen Regierungen übertragene rechtmäßige Gewalt betrachtet werden müsse, so wird weiter mit vollem Rechte gesagt:

„Gleichwohl erscheint die Bundesversammlung jetzt, nachdem „die provisorischen Zustände, welche den fehlgeschlagenen „Versuch, einen deutschen Bundesstaat an die Stelle des „deutschen Staatenbundes zu setzen, begleitet haben, beendet „sind, insofern allerdings nicht bloß berechtigt, sondern „auch verpflichtet, den Inhalt eines Erlasses der provisorischen Centralgewalt einer selbständigen Prüfung „aus dem Gesichtspunkte des bestehenden Bundesrechtes zu unterwerfen, als der Gegenstand eines solchen

„Erlasses in wesentlichen Beziehungen noch unerledigt ist,  
„und zu seiner vollständigen Vollziehung annoch die selbst=  
„ständige bundesgesetzmäßige Thätigkeit der Bundesversamm=  
„lung in Anspruch genommen wird.“

Sehr treffend wird in diesem Votum des großherzoglich  
mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten sodann weiter  
ausgeführt, daß, wenn „es auf der einen Seite die Achtung  
„vor einer allgemein in Deutschland anerkannten Gewalt und  
„vor der Continuität des öffentlichen Rechtszustandes erheische,  
„daß alle Verfügungen des Erzherzogs-Reichsverwesers, die  
„als erledigt betrachtet werden können, von der Bundesver=  
„sammlung nicht in Frage gestellt, sondern in größtmöglicher  
„Ausdehnung anerkannt werden“, — es auf der andern Seite  
„mit der Würde und mit den Pflichten der Bundesversamm=  
„lung nicht vereinbar sein würde, wenn sie zur Realisirung  
„früherer Beschlüsse der provisorischen Centralgewalt ihre eigene  
„selbständige Thätigkeit, wofür nur sie die Verantwortlichkeit  
„zu tragen hat, anders eintreten lassen wollte, als nach eige=  
„ner Prüfung ihrer Competenz, nach Maassgabe des  
„bestehenden Bundesrechtes.“

Ganz vortrefflich und vollkommen richtig wird in diesem  
mit ausgezeichnetem Scharfsinn und vollendeter Kenntniß des  
Bundesrechtes ausgearbeiteten Votum sodann darauf aufmerk=  
sam gemacht, daß es einer Cassirung des Erlasses der pro=  
visorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 durchaus  
nicht bedürfe, da derselbe die Bundesversammlung in der  
Prüfung ihrer eigenen Competenz durchaus nicht beirre. „Hier=  
„nach wird nun“ — heißt es daselbst weiter — „die Bundes=  
„versammlung, indem der Inhalt des Beschlusses der proviso=  
„rischen Centralgewalt vom 8. November 1849 im Uebrigen  
„unberührt dahin gestellt bleiben kann, zunächst nur die  
„Frage zu untersuchen haben, ob ihr die Competenz  
„und Berechtigung zusteht, die großherzoglich oldenburgische  
„Regierung zu denjenigen Verfügungen ohne Weiteres anzu=  
„halten, zu welchen dieselbe nach dem mehrgedachten Beschluß  
„bereits aufgefordert worden ist.“

Diese Frage hat nun dieses Votum, wie bereits erwähnt wurde, mit aller Entschiedenheit verneint, und hat namentlich sehr gut ausgeführt, daß, wenn auch sogar angenommen werden dürfte, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg mit Unrecht die Ausübung eines angeblich auf ihn übergegangenen kaiserlichen Hoheitsrechtes in dem Sinne, wie es die Herren Reclamanten verlangen, verweigere, daraus doch immerhin nicht das gefolgert werden könne, daß dieses Hoheitsrecht in der Weise an den deutschen Bund übergehe, daß dieser es anstatt des Großherzogs von Oldenburg auszuüben habe — sondern daß hieraus nur gefolgert werden dürfte, „daß die „bundesrechtlich zulässigen Mittel angewandt werden müßten, „um ihn zur Erfüllung seiner Verpflichtung zu bestimmen, „welche in vorliegendem Falle, nach dem, was oben bemerkt „worden, aber nur in einer Verurtheilung durch das Schieds- „gericht und in der auf diese Verurtheilung gegründeten Executionsvollstreckung bestehen könnten“.

§ 36.

c) Fortsetzung. Beurtheilung des von dem Reichsjustizminister v. Mohl am 3. October 1848 an das Gesamtreichsministerium erstatteten Berichtes, in dem Vortrage der Bundescommission vom 20. September 1851.

Da das Bözlsche Gutachten, S. 26, so großes Gewicht darauf gelegt hat, daß der ehemalige Herr Reichsjustizminister v. Mohl in seinem im Reichsministerium v. Gagern erstatteten Berichte, das angebliche Hoheitsrecht des Großherzogs von Oldenburg als in Folge seiner Weigerung, es im Sinne und zu Gunsten der Herren Reclamanten zu gebrauchen, an die damalige provisorische Centralgewalt devolvirt dargestellt habe, so wird es gerechtfertigt erscheinen, wenn hier die Beurtheilung des Vortrags des Herrn Reichsjustizministers von Mohl in dem vorerwähnten Votum des dritten Mitgliedes der Bundescommission ebenfalls eine Stelle findet. Nachdem nämlich in diesem Votum gezeigt worden ist, daß sich eine Begründung der obigen Behauptung — wonach das Ho-

heitsrecht des Großherzogs von Oldenburg wegen seiner Weigerung, es im Sinne der Herren Reclamanten zu gebrauchen, auf den Bund übergegangen sei — sich in den Vorträgen der Herren Reclamanten nicht finde, so heißt es daselbst weiter:

„Nur in dem Vortrage, den der Reichsjustizminister v. Mohl unterm 3. October 1848 an das Gesamtreichsministerium abgestattet hat, findet sich die folgende Stelle:

„Einzig der Punkt kann zweifelhaft scheinen, ob die Centralgewalt nun unmittelbar einzuschreiten, oder ob sie etwa den Großherzog von Oldenburg nun auch von ihrer Seite zur Erfüllung seiner Aufgabe (sic!) anzuhalten habe? In dieser Beziehung aber scheint es so wohl der Würde der Centralgewalt, als der Ehre des Großherzogs von Oldenburg angemessen zu sein, wenn erstere die an sie erwachsene Sache auch unmittelbar in die Hand nimmt, nicht aber diesen Fürsten erst zu nöthigen sucht; ein seiner bisherigen Handlungsweise direct widersprechendes Erkenntniß zu fällen.“

„Allein auch diese Gründe können von der Bundesversammlung nicht anerkannt werden. Rücksichten auf die Würde der Centralgewalt konnten dieselbe, strenge genommen, nicht berechtigen, die Sache unmittelbar in die Hand zu nehmen, wenn ein solches Verfahren bundesgesetzlich nicht begründet war, und ebenso bedenklich scheint der Gesichtspunkt zu sein, der hier in Bezug auf die Ehre des Großherzogs von Oldenburg angedeutet ist. Es läßt sich vielmehr nach den nur auf die Forderung des Rechts gerichteten Gesinnungen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg wohl annehmen, daß Höchstderselbe, wenn er durch ein schiedsgerichtliches Erkenntniß für verpflichtet erkannt würde, den Reclamanten den von ihnen begehrten staatsrechtlichen Schutz ohne weiträufigen Prozeßgang zu gewähren, kein Bedenken tragen würde, einen solchen Ausspruch in dieser Angelegenheit zu thun, wie Höchstderselbe ihn dem Rechte und der Billigkeit alsdann für entsprechend erkannt hätte.“

§ 37.

5) Antrag des Herrn Grafen Karl Bentinck vom 16. Januar 1852 an die hohe Bundesversammlung, die Beschlußfassung auf die Reclamation vom 18. Juni 1851 vorläufig auszusetzen.

Es ist bemerkenswerth, daß kurz nach der Erstattung dieses im Bözl'schen Gutachten mit befremdlichem Stillschweigen übergangenen Vortrages der Bundescommission (vom 20. September 1851) die Herren Reclamanten eine Vorstellung bei der hohen Bundesversammlung einreichten (October 11./14. 1851) worin sie die Bitte stellten:

„hohe Bundesversammlung wolle vor jeder Beschlußnahme in dieser Sache die allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin um eine erläuternde Erklärung über den Artikel VII. des Berliner Abkommens ersuchen“, und daß nicht lange nachher (16./18. Januar 1852) der Graf Karl Bentinck bei hoher Bundesversammlung die Anzeige machte,

„daß er sich wahrscheinlich zu einem neuen Vorbringen in Betreff der von ihm unterm 18. Juni und 11. October 1851 gestellten Gesuche veranlaßt sehen werde, weshalb er bitte: hohe Bundesversammlung wolle die Verhandlung in Betreff dieser, die Wiederherstellung der rechtmäßigen Regierung in Kniphausen betreffenden Sache bis auf weitere Anträge des gehorsamst Unterzeichneten und seines Bruders vorläufig einstellen.“

Es scheint demnach, daß die Herren Reclamanten durch das am 20. September 1851 erstattete Gutachten der Bundescommission vorerst etwas in der Hoffnung gestört worden sind, die hohe Bundesversammlung sofort geneigt zu finden, ihren Anträgen auf sogenannte Wiederherstellung der legitimen Regierung in der Herrschaft Kniphausen zu willfahren. Indem die Herren Reclamanten nunmehr neue Anträge an die hohe Bundesversammlung vorbereiten, sind ihre Bemühungen darauf gerichtet, die Bundesversammlung mindestens in materieller Beziehung eines Besseren zu belehren, und diese Belehrung soll

nun der hohen Bundesversammlung zunächst aus dem von den Herren Reclamanten veranlaßten Bözpfchen Gutachten zufließen, und sie dadurch — (gleichsam durch eine appellatio a Papa male informato ad Papam melius informandum) — bewogen werden, den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1849 in derselben Weise zu interpretiren, und eine ähnliche Vollzugsanordnung an diese Interpretation anzuhängen, wie dies in dem Beschlusse der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1845 geschehen war. Daß die hohe Bundesversammlung eine solche Interpretation nicht geben und folglich auch eine solche Vollzugsverordnung nicht erlassen kann, ohne mit dem Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 selbst, geschweige denn mit dem Bundesbeschlusse vom 24. Juli 1828 in Widerspruch zu gerathen, und daß daher eine Gewährung hierauf gerichteter oder zu richtender neuer Anträge der Herren Reclamanten schon aus diesem Grunde eine rechtliche Unmöglichkeit ist, ist bereits oben (§ 19–30) gezeigt worden. Zu allem Ueberflusse soll aber hier noch auf die Ausführungen eingegangen werden, aus welchen das Bözpfche Gutachten derartige Ansprüche der Herren Reclamanten in Schutz nehmen zu können glaubt, um die Grundlosigkeit eines solchen Verlangens in ihrer vollen Blöße darzustellen.

#### IV.

Nachweis, daß es sich in dem Bentinck'schen Successionsstreite nach den Grundsätzen des deutschen Privatrechts allerdings um eine Privatangelegenheit der gräflichen Familie handelt.

#### § 38.

1) Nachweis, daß die neuen Reclamationen der Bentinck'schen Agnaten im Wesen identisch sind mit der Reclamation des Grafen Joh. Karl Bentinck.

Das Gutachten S. 37–45 bemühet sich vor allem auszuführen, daß es sich in dem Bentinck'schen Successionsstreite,